**Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.**

WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175–205
E-Mail: info@wlav.de

**08.12.2022 gs**

## Einkommensgrenze für Midijobs steigt ab 01.01.2023 nochmal!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mindestlohnerhöhungsgesetz) steigt der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Oktober 2022. Zusätzlich sieht das Gesetz Änderungen im Bereich der Mini- und Midijobs vor.

Zum 1. Januar 2023 wird die Grenze für Midijobs nochmal angehoben, auf 2.000 Euro brutto. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte dann geringere Beiträge in die Sozialversicherungen. Das bedeutet: Geringverdienern bleibt mehr Netto vom Brutto.

Mit der Ausweitung der Midijob-Grenzen entlastet die Bundesregierung Beschäftigte mit geringen Einkommen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.
Die Ausweitung entlastet sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt stärker als bisher. Diejenigen, die im Bereich zwischen Mini-Job-Grenze und Midi-Job-Grenze verdienen – sogenannte Beschäftigte im Übergangsbereich, behalten mehr Netto vom Brutto. Denn sie müssen nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Der Arbeitnehmerbeitrag liegt am Beginn des Übergangsbereiches künftig bei null – bisher lag er bei circa zehn Prozent – und steigt dann gleitend zur Midijob-Obergrenze auf den regulären Arbeitnehmeranteil. Der volle Arbeitnehmerbeitrag wird aktuell erst ab einem Einkommen von 1.600 Euro fällig. Ab Januar 2023 liegt die Höchstgrenze dann bei 2.000 Euro.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Ihr Team vom WLAV**